

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen

Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz - AFRG)

Punkt 2 der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 07.11.1996 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen angerufen wird:

Zu Art. 1 § 368

Der zweite Halbsatz des Satzes 2 "auf der Ebene der Arbeitsämter durch die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber" wird gestrichen.

Zu Art. 1 § 369

In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort "Direktionen" durch das Wort "Landesarbeitsämter" ersetzt.

Zu Art. 1 § 370

...

In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Direktionen" durch das Wort "Landesarbeitsämter" ersetzt.

Zu Art. 1 § 371

In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "Direktionen" durch das Wort "Landesarbeitsämter" ersetzt.

Zu Art. 1 § 372

In Abs. 2 wird das Wort "Direktionen" durch das Wort "Landesarbeitsämter" ersetzt. Nach dem ersten Satz wird folgendes eingefügt. "Die Präsidenten der Landesarbeitsämter beraten die Landesregierungen auf deren Verlangen in Fragen der Arbeitsmarktpolitik. Andere Bedienstete können mit der Beratung beauftragt werden. Die Pflichten als Bundesbeamte bleiben unberührt.

Zu Art. 1 § 373

Nach dem Wort "Aufgabenbereich" werden die Worte "einer Direktion oder eines" durch die Worte "eines Landesarbeitsamtes oder" ersetzt. Nach dem Wort "Bezirk" werden die Worte "die Direktion" durch die Worte "das Landesarbeitsamt" ersetzt.

Zu Art. 1 § 375

In Abs. 1 werden vor dem Wort "Arbeitsämtern" die Worte "Landesarbeitsämtern und" eingefügt.

Zu Art. 1 § 377

In Abs. 2 Satz 1 ist das Wort "Direktionen" durch das Wort "Landesarbeitsämter" zu ersetzen. Die Worte "Arbeitsämter sowie für" sind zu streichen.

Zu Art. 1 § 379

In Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort "Arbeitsamt" die Wörter "und Landesarbeitsamt" einzufügen.

Nach Absatz 1 ist ein neuer Absatz 2 wie folgt einzufügen:

"(2) Die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter sind zuständig für die Abgrenzung der Bezirke der Arbeitsämter. Grundsätze für die Abgrenzung der Bezirke können durch den Verwaltungsrat bestimmt werden. Die Abgrenzung erfolgt im Benehmen mit der jeweiligen obersten Landesbehörde".

Der jetzige Absatz 2 wird Absatz 3.

Der jetzige Absatz 3 wird gestrichen.

Es wird ein neuer Absatz 4 wie folgt eingefügt:

"(4) Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter bestimmt die Satzung; die Mitgliederzahl darf höchstens 27 betragen. Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter setzt der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes fest; die Mitgliederzahl darf höchstens 21 betragen."

Zu Art. 1 § 381

Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

...

"(1) Die Selbstverwaltungsorgane setzen sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen."

Zu Art. 1 § 385

Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats sind für die Verwaltungsausschüsse, die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes sind für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter bindend."

Zu Art. 1 § 386

Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Zuständig für die Beanstandung ist

1. der Präsident des zuständigen Landesarbeitsamtes für Beschlüsse der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter,
2. der Präsident der Bundesanstalt für Beschlüsse der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter und des Vorstandes."

Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Wird der beanstandete Beschluß nicht innerhalb eines Monats nach der Beanstandung abgeändert, entscheidet unverzüglich

1. über einen Beschluß des Verwaltungsausschusses eines Arbeitsamtes der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes,
2. über einen Beschluß des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes der Vorstand,
3. über einen Beschluß des Vorstandes der Verwaltungsrat."

Zu Art. 1 § 387

In Absatz 1 sind vor den Worten "der Vorstand" die Worte "auf Antrag des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes" einzufügen.

Es ist folgender Absatz 2 einzufügen:

"(2) Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch den Verwaltungsausschuß eines Landesarbeitsamtes nicht gewährleistet, so kann der Verwaltungsrat dessen Befugnisse auf Antrag des Vorstandes dem Vorstand oder einer anderen Stelle der Bundesanstalt übertragen."

Absatz 2 wird Absatz 3.

Zu Art. 1 § 391

Absatz 2 Ziff. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter durch den Vorstand,"

Nach dem Komma wird folgende Ziffer 3 eingefügt:

"(3) Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter durch die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter."

Zu Art. 1 § 393

Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Vorschlagsberechtigt sind für die Vertreter der Gruppen

1. der Arbeitnehmer die Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sowie ihre Verbände,
2. der Arbeitgeber, die Vereinigungen von Arbeitgebern sowie ihre Verbände, die für die Vertretung von deren Interessen wesentliche Bedeutung haben. Für die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter sind nur die für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften, Vereinigungen und Verbände vorschlagsberechtigt."

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter sind die obersten

Landesbehörden. Sie haben neben den Vertretern des Landes auch Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände zu berücksichtigen, deren Bezirk zu dem Bezirk des Landesarbeitsamtes gehört. Gehört der Bezirk eines Landesarbeitsamtes zum Gebiet mehrerer Länder und einigen sich diese über den Vorschlag nicht, so entscheidet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Vor der Entscheidung hat es die beteiligten obersten Landesbehörden zu hören. Die Vertreter eines Landes müssen dem Dienstbereich des jeweiligen Landes angehören."

Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter sind die gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörden. Die beteiligten Gemeinden sowie die gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörden benennen die Vertreter. Einigen sich die beteiligten Gemeinden im Rahmen ihres Benennungsrechts auf einen Vorschlag, so ist die Gemeindeaufsichtsbehörde an diesen gebunden. Ist eine gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vorhanden und einigen sich die beteiligten Gemeindeaufsichtsbehörden nicht, so steht das Vorschlagsrecht der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle zu. Vertreter der öffentlichen Körperschaften können nur Vertreter der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Bezirke oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde sein, in deren Gebiet sich der Arbeitsamtsbezirk befindet und bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind."

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.

Zu Art. 1 § 396

In der Überschrift und in Absatz 1 wird das Wort "Direktionen" durch das Wort "Landesarbeitsämter" ersetzt.

In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Der Verwaltungsrat hat vorher den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes anzuhören."

Zu Art. 1 § 397

In Absatz 2 werden in Satz 2 nach dem Wort "Verwaltungsausschüsse" die Worte "der Landesarbeitsämter und" eingefügt.

Zu Art. 1 § 398

In Absatz 1 wird das Wort "Direktionen" durch das Wort "Landesarbeitsämter" ersetzt.

Zu Art. 1 § 400

In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort "Direktionen" durch das Wort "Landesarbeitsämter" ersetzt.

Zu Art. 1 § 406

In Absatz 1 wird das Wort "Direktionen" durch das Wort "Landesarbeitsämter" ersetzt.

803/9/96

- 10 -

Begründung:

Der am 07.11.1996 im Bundestag beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung sieht die Abschaffung der Selbstverwaltung der Landesarbeitsämter sowie die Reduzierung der Mitglieder bei den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter auf Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor. Mit den mit dem Antrag beabsichtigten Änderungen wird die alte Rechtslage wieder hergestellt.

Die Neuregelung des AFRG würde dazu führen, daß die öffentlichen Körperschaften sowohl in den Landesarbeitsämtern als auch in den einzelnen Arbeitsämtern keinen Einfluß mehr auf die Entscheidungen der Bundesanstalt auf regionaler Ebene haben. Die bei den Ländern, Kreisen und Kommunen vorhandene regionale Kompetenz und Verantwortung kann nicht mehr in ausreichendem Maß eingebracht werden. Die Länder begleiten und ergänzen durch eigene arbeitsmarktpolitische Programme die Arbeitsmarktpolitik der Bundesanstalt. Mit Abschaffung des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes würde ein Forum für die Koordinierung dieser Programme verloren gehen.

Die Absicht, die öffentlichen Körperschaften zukünftig nicht mehr an den Entscheidungsprozessen zu beteiligen, steht nicht im Einklang mit anderen Stellen im AFRG, wonach die Landesarbeitsämter (bzw. jetzt Direktionen) ausdrücklich ermächtigt werden, die Durchführung von Landesprogrammen

...

zu übernehmen, und die Arbeitsämter zukünftig eine Zusammenarbeit mit Kreisen und Gemeinden vereinbaren können. Es ist inkonsequent, das Zusammenspiel der regionalen Akteure mit der Arbeitsverwaltung auf der einen Seite zu stärken und auf der anderen Seite wieder aufzulösen.

Die Reduzierung der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter auf Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer birgt im übrigen die Gefahr, daß in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter Verträge zu Lasten Dritter geschlossen werden.